

Einleitende Bemerkungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Karl Rejlek GmbH, nachstehend Besteller genannt, für den Bezug von Produktionsmaterial aller Art richten sich nach diesen Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde, und zwar auch nicht teilweise und in jenen Punkten, die diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen würden.

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen regeln – auch ohne gesonderten Hinweis im Einzelvertrag - verbindlich alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte und deren Anbahnung über den Bezug von Waren oder Dienstleistungen (im Folgenden gemeinsam kurz: Produkte) durch die Karl Rejlek GmbH.

1. Rechtsgrundlagen

Stehen vertragliche Vereinbarungen der Parteien zueinander in Widerspruch, so gilt die im Gesamtzusammenhang für Karl Rejlek GmbH jeweils günstigere Regelung als vereinbart, im Zweifelsfall gehen die Bestimmungen des Rahmenvertrags vor. Zweifelsfreie Festlegungen betreffend Zahlungsbedingungen, anwendbare „Incoterms“ und Erfüllungsort in einer Einzelvereinbarung haben jedoch auch gegenüber dem Rahmenvertrag Vorrang.

Karl Rejlek GmbH und der Lieferant vereinbaren wechselseitig für jedes von ihnen jetzt und in aller Zukunft abgeschlossene Rechtsgeschäft über die Lieferung von Ware oder die Erbringung von Dienstleistungen den Ausschluss Allgemeiner Geschäftsbedingungen beider Vertragsparteien. Finden sich gegenteilige Erklärungen auf Unterlagen des – einschließlich elektronischen – Geschäftsverkehrs, so gelten sie als nicht beigesetzt. Sollen im Einzelfall Allgemeine Geschäftsbedingungen eines der Vertragspartner ganz oder teilweise vereinbart werden, bedarf ein solcher Schritt zur Wirksamkeit einer ausdrücklich darauf gerichteten Vereinbarung, die durch nach dem Firmenbuchstand (Handelsregister) zeichnungsberechtigte Vertreter von Karl Rejlek GmbH und des Lieferanten zu unterschreiben wäre.

2. Liefervertrag, Lieferabrufe

2.1.

Lieferverträge und Lieferabrufe, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

2.2.

Solange ein Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien besteht, ist der Lieferant verpflichtet, Bestellungen anzunehmen.

Dabei gilt die zwischen den Vertragsparteien jeweils vereinbarte Vorlaufzeit als ausreichende Frist zur Vorbereitung der Lieferung. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang derselben widerspricht.

2.3.

Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.4.

Stellt ein Vertragspartner seine Leistungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2.5

Sollten Sondertransportkosten für die Versorgung anfallen, so sind diese aufzuzeichnen. Dies ist sowohl für den Transport an unserer Organisation als auch für Ihre Zulieferung durchzuführen. Abruf der Kosten seitens unserer Organisation nach Bedarf.

3. Liefertermine und –fristen, Verzug und höhere Gewalt

3.1.

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Waren beim Besteller. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verzollung, Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Er ist auch verpflichtet, die Roh- und Hilfsstoffe so rechtzeitig zu beschaffen, dass er den Lieferterminen und Fristen gerecht werden kann.

3.2.

Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet.

3.3.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

3.4.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben, und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

4. Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis

4.1.

Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Für den Versand gelten die jeweils gültigen allgemeinen Versandvorschriften des Bestellers. Über Verlangen sind die erforderlichen schriftlichen Erklärungen über Ursprung, Beschaffenheit, und sonstige wesentliche Eigenschaften der Ware abzugeben. Diese Erklärungen sind dem Besteller spätestens mit der 1. Lieferung zuzuleiten.

4.2.

Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.

5. Abnahme und Mängelanzeige

5.1.

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Produktionsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge auch dann, wenn die Mängel erst bei der Produktion der Teile entdeckt werden.

6. Qualität und Dokumentation

6.1.

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

6.2.

Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände laufend und begleitend zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

6.3.

Die Vertragsparteien werden sich im Bedarfsfall auf einverständliche Prüfmethode und Prüfmittel einigen.

7. Rechnungslegung und Zahlung

7.1.

Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden und prüffähigen Rechnung bis zum 25. des folgenden Kalendermonats oder bis zu 90 Tagen netto Kasse. Bei Annahme verfrühter Lieferung ändert sich an den vereinbarten Fälligkeiten nichts.

7.2.

Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung zur Gänze bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

8. Gewährleistung

8.1.

Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Austauschen der fehlerhaften Ware oder zur Nachbesserung oder Nachlieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller aus welchen Gründen auch immer unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen, oder kommt er diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller ohne Setzung einer weiteren Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, und die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. Er kann aber auch die Nachbesserung selbst vornehmen, oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

8.2.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

8.3.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Übergabe der Ware.

8.4.

Eine Annahmestätigung einer Lieferung oder Abnahmestätigung einer Leistung oder die Bezahlung des Kaufpreises gilt nicht als Bestätigung deren Mängelfreiheit oder Vollständigkeit.

8.5.

Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches.

9. Haftung

9.1.

Die Haftung des Lieferanten kann sich als verschuldensabhängige, aber auch als verschuldensunabhängige Haftung, insbesondere aus den Gründen des Produkthaftungsgesetzes ergeben. Grundsätzlich verpflichtet sich der Lieferant, dem Besteller Schadenersatz zu leisten.

9.2.

Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbaren Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller in so weit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

9.3.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

9.4.

Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr oder Schadensverminderung haftet der Lieferant soweit er rechtlich verpflichtet ist, dies gilt insbesondere auch für allfällige Kosten einer Rückrufaktion. Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer international anerkannten Versicherungsgesellschaft, eine entsprechende Versicherung abzuschließen welche jeden Schadensfall abdeckt. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung dem Besteller zu zuzusenden.

9.5.

Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, umfassend informieren und auch konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere der Vergleichsverhandlungen werden sich die Vertragspartner abstimmen.

10. Schutzrechte

10.1.

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt, oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

10.2.

Der Lieferant stellt dem Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat, und der Lieferant nicht weiß, oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen ums, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Soweit der Lieferant nach dieser Bestimmung mithaftet, stellt ihn der Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Vertragspartner werden sich im Falle von Schutzrechtstreitigkeiten unverzüglich umfassend gegenseitig informieren.

11. Warenkennzeichnung**11.1.**

Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen und gegebenenfalls vereinbarten Weise kennzeichnen. Liefergegenstände, die mit einem für den Besteller geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung des Bestellers verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an den Besteller oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.

11.2.

Der Lieferant hat spätestens bei Erstmusterlegung einen Verpackungsvorschlag zu übermitteln.

Vorgaben:

- die Verpackung muss so ausgelegt sein, dass es zu keinerlei Beschädigungen des Produktes kommen kann
- die Kennzeichnung muss auf der Stirnseite der Verpackung angebracht sein
- die Kennzeichnung muss auf jedem Verpackungslos angebracht sein
- die Kennzeichnung muss folgende Daten enthalten:
 - ↳ Lieferant
 - ↳ Artikelnummer (Besteller/Lieferant)
 - ↳ Materialbezeichnung
 - ↳ Stückzahl
 - ↳ Index
 - ↳ Produktionsdatum
 - ↳ Chargennummer

11.3.

Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, oder Herausgabe des aus der Verletzung erlangten oder Ersatz des dem Besteller entstandenen Schadens zu verlangen.

12. Eigentumsvorbehalt

Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

13. Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben des Bestellers

13.1.

Modelle, Matrizen, Schablonen, Musterwerkzeuge, und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt, oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

13.2.

Im Übrigen geltend für die Herstellung, Wartung und Instandhaltung, Verwendung und Aufbewahrung des Fertigungsmittels die entsprechenden besonderen Bedingungen des Bestellers.

14. Geheimhaltung

14.1.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

14.2.

Zeichnungen, Schablonen und ähnliche Gegenstände, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

14.3.

Untertieranten sind entsprechend zu verpflichten.

Die Bekanntgabe der Geschäftsbeziehung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durchgeführt werden.

14.4.

Der Lieferant ist für den Fall des Verstoßes gegen die Geheimhaltungsverpflichtung zur Zahlung einer nicht dem richterlichem Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 10% der Jahresbestellmenge pro Verstoß verpflichtet. Dem Besteller steht es frei, darüber hinausgehende Schäden oder sonstige Nachteile geltend zu machen.

15. REACH

Der Besteller ist nachgeschalteter Anwender von Chemikalien gemäß der EU Richtlinie 1907/2006 (REACH). Wenn und soweit der Lieferant Stoffe an den Besteller liefert, die in den Anwendungsbereich von REACH fallen, ist er verpflichtet, die an den Besteller gelieferten Stoffe nach den Vorschriften von REACH zu registrieren; der Besteller ist im Gegenzug verpflichtet, die notwendigen Informationen zu geben.

16. RoHS - Stoffverbote

In Zusammenarbeit mit unseren Herstellern setzt der Besteller die Anforderungen der ROHS-Richtlinie um. Sämtliche vom Besteller importierten und erstmals in Verkehr gebrachten Produkte müssen ROHS-konform sein.

17. Konfliktminerale

Der Dodd-Frank Act ist eine Verordnung, die Unternehmen verpflichtet, auf Rohstoffe aus Konfliktregionen zu verzichten. Als Konfliktmineral im Sinne des Gesetzes gelten Zinnstein, Coltan, Wolframit sowie Gold, aus denen die folgenden vier Metalle – bekannt als 3GT – hergestellt werden: Gold, Zinn, Tantal und Wolfram.

Alle Lieferungen an den Besteller dürfen keine Konfliktminerale enthalten.

18. Kündigung des Vertrages**18.1.**

Eine ordentliche Kündigung dieses auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Rahmenvertrages ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu jedem Jahresende möglich.

Der Rahmenvertrag bleibt für während seiner Laufzeit abgeschlossene Einzelvereinbarungen, unterbreitete Angebote und bekannt gegebene Preise und/oder Lieferzeiten und/oder sonstige Konditionen auch nach seiner Auflösung gültig. Sein Inhalt gilt daher auch für Einzelverträge, die nach seiner Auflösung auf Basis von vor seiner Auflösung gelegten Angeboten oder bekannt gegebenen Preisen und/oder Lieferzeiten und/oder sonstigen Konditionen zustande kommen.

19. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand

19.1.

Es gilt das Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

19.2.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist jedenfalls das für den Firmensitz des Bestellers sachlich zuständige Gericht in Österreich. Davon abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

19.3.

Für den Fall, dass im Staat des Sitzes des LIEFERANT die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 DES RATES vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder eine an ihre Stelle tretende, den selben Zweck verfolgende Regelung anwendbar ist, werden alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus dieser Vertragsbeziehung ergeben, die zumindest teilweise durch den vorliegenden Vertrag geregelt werden, oder mit ihm zusammenhängen, einschließlich der Frage der Entstehung, Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung des jeweiligen Vertrags, durch das in Handelssachen zuständige Gericht in Wien entschieden. Nach Wahl von KARL REJLEK GMBH kann eine Klage gegen den LIEFERANT auch bei dem am Sitz von KARL REJLEK GMBH oder des LIEFERANT örtlich zuständigen Gerichtes eingebracht werden.

19.4.

Liegen die Voraussetzungen des Punktes 19.3. nicht vor, werden alle in Punkt 19.3. genannten Rechtsstreitigkeiten nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in deutscher Sprache in Wien geführt und von einem Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht wird auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens entscheiden.

20. Sonstiges:

20.1.

Sollte einer Bestimmung dieser Bedingung und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr in wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung zu ersetzen.

20.2.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des LIEFERANT gegen KARL REJLEK GMBH ist unzulässig.

20.3.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von zeichnungsberechtigten Vertretern der Parteien schriftlich zu unterfertigen. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

20.4.

Die in diesem Vertrag erwähnten Anhänge sowie die darin angeführten Unterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

Mitgeltende Dokumente:

- FB L 4-09 (Qualitätsrichtlinien für Lieferanten)
- Geheimhaltungsvereinbarung

Lieferant

Karl Rejlek GmbH

❖ ÄNDERUNGEN ❖			
Ausgabedatum	Ausgabe	Geänderte Seiten	Art und Grund der Änderung
13.02.2003	01	---	Erstausgabe
2005.09.03	02	Alle	Harmonisierte Version
2005.10.03	03	1	Sondertransportkosten Punkt 1.5 hinzu
2017.08.31	04	6+7	Umstellung auf IATF
2019.02.21	05	Alle	Überarbeitung